



AMTSBLATT DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (08341) 437-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung
 Zutritt derzeit nur nach Terminvereinbarung
 Montag 8.00–16.00 Uhr
 Dienstag 8.00–12.00 Uhr
 Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
 Donnerstag 8.00–12.00 Uhr
 14.00–16.00 Uhr
 Freitag 8.00–12.00 Uhr

Bürgerbüro
 Zutritt derzeit nur nach Terminvereinbarung
 Montag 8.00–16.00 Uhr
 Dienstag 8.00–14.00 Uhr
 Mittwoch 8.00–14.00 Uhr
 Donnerstag 8.00–19.00 Uhr
 Freitag 8.00–14.00 Uhr

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link www.kaufbeuren.de/auslegungen eingesehen werden.

Nr. 1

Donnerstag, 20. Januar 2022

67. Jahrgang

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Alkoholkonsumverbots auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Kaufbeuren

Aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 14 Abs. 2 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021, zuletzt geändert am 11.01.2022 (BayMBl. 2022 Nr. 2, BayRS 2126-1-19-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 841) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Kaufbeuren untersagt gem. § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV auf den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich der Gehsteige, unabhängig von der Widmung) ganztägig den Alkoholkonsum:

Die betroffenen Bereiche sind auf den beige-fügten Lageplänen, die Bestandteile der Allgemeinverfügung sind, veranschaulicht. Im Falle einer Diskrepanz zwischen dieser Aufzählung und dem Lageplan, gilt die Aufzählung.
 2. Im Übrigen gelten die Regelungen der 15. BayIfSMV.
 3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
 4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 17 Nr. 12 der 15. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 13.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 09.02.2022 außer Kraft.

Kaufbeuren, 12.01.2022
 Stadt Kaufbeuren
 Stefan Bosse,
 Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur

der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
 Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Kaufbeuren (Zimmer 19 A) während der allgemeinen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Altstadt



Neugablonz



Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren AöR

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 25.10.2021 wurde der Jahresabschluss 2020 des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren AöR nach § 27 Abs. 1 Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) festgestellt. Der Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 1.205.311,30 Euro wurde durch die Stadt Kaufbeuren ausgeglichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich hat den Jahresabschluss 2020 geprüft und am 01.10.2021 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Kaufbeuren, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Kaufbeuren, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse – entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handels-

rechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

– vermittelt der beige-fügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 KUV i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen von 21.01.2022 bis einschließlich 31.01.2022 – während der Öffnungszeiten – im Rathaus Kaufbeuren, Altbau, Zimmer 103a Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, öffentlich aus. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten unter 08341-437 301.

Kaufbeuren, 20.01.2022

Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren
 Markus Pferner
 Vorstand

In der Altstadt:

- Afraberg
- Alleeweg
- An der Stadtmauer
- Am Breiten Bach
- Am Graben
- Baumgarten
- Blasiusberg
- Branntweinergrässchen
- Crescentiaplatz
- Colleggässchen
- Hafenmarkt

- Josef-Landes-Straße
- Kaisergässchen
- Kaiser-Max-Straße
- Kappeneck
- Kemptener Straße
- Kemptener Tor
- Kirchengässchen
- Kirchplatz
- Kloostergässchen
- Ledergasse
- Ludwigstraße
- Löwengässle

- Müllergässchen
- Münzhalde
- Neue Gasse
- Obstmarkt
- Pfarrgasse
- Pulverturmgrässle
- Ringweg
- Rosental
- Salzmarkt
- Schlosserhalde
- Schmiedgasse
- Schraderstraße

- Sedanstraße
- Spielbergerhof
- Spitaltor
- Unter dem Berg
- Busbahnhof „Plärrer“

In Neugablonz:

- Bürgerplatz
- Neuer Markt